

Bericht

der Landesregierung

**Achter Bericht der Landesregierung
über die Tätigkeit der
für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich
zuständigen Aufsichtsbehörde
an den Landtag des Landes Brandenburg**

0. Einleitung

1. Übersicht über Kontrolltätigkeit

- 1.1 Meldungen zum Register, Gesamtübersicht
- 1.2 Beschwerden

2. Kontrolltätigkeit der Aufsichtsbehörde

- 2.1 Übersicht über die überprüften Unternehmen
- 2.2 Zusammenarbeit mit Firmen und den betrieblichen Datenschutzbeauftragten
- 2.3 Schwerpunkte aus den Beschwerden und Anfragen

3. Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder

- 3.1 Schwerpunkte aus der Sitzung der Arbeitsgruppe "Auskunfteien" in Stuttgart
- 3.2 Besondere Beratungsthemen des Düsseldorfer Kreises
 - 3.2.1 Elektronische Häuser- und Gebäudekarte
 - 3.2.2 Sitzung AG "Internationaler Datenverkehr" und "Tele- und Mediendienste"

4. Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (LDA)

5. Stand der Novellierung des BDSG

0. Einleitung

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Tätigkeit der für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörde im Land Brandenburg. Die Berichterstattung umfaßt den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 1999.

1. Übersicht über die Kontrolltätigkeit

1.1 Meldungen zum Register

Die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich führt das Register nach § 32 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) (§ 38 Abs. 2 Satz 2 BDSG).

Im Register werden die Unternehmen geführt, die personenbezogene Daten geschäftsmäßig

1. zum Zwecke der Übermittlung speichern (§ 29 BDSG)
(z. B. Wirtschaftsauskunfteien, Detekteien),
2. zum Zwecke der anonymisierten Übermittlung speichern (§ 30 BDSG)
(z. B. Markt- und Meinungsforschungsinstitute) oder
3. im Auftrag als Dienstleistungsunternehmen verarbeiten (§ 11 BDSG)
(z. B. Service Rechenzentren, Büros für Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Mikroverfilmer, Datenträgervernichtungsfirmen).

Diese Unternehmen unterliegen gemäß § 38 Abs. 2 BDSG einer regelmäßigen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde.

Während des Berichtszeitraumes haben sich insgesamt 14 Unternehmen erstmalig gemäß § 32 Abs. 1 BDSG zum Register angemeldet. Hierbei handelt es sich um 1 Auskunftei und 13 Dienstleistungsunternehmen (hiervon 3 Aktenvernichter).

Bei den registrierten Firmen ist jetzt folgender Stand erreicht:

Gesamt:		139
Auskunfteien:		9
Markt- und Meinungsforschungsinstitute:		2
Dienstleistungsunternehmen:		128
(Unternehmen nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 BDSG)		
davon:	Datenträgervernichtungsfirmen	23
	Mikroverfilmer	8
	andere Unternehmen, die Datenverarbeitung im Auftrag ausführen	97

1.2 Beschwerden und Anfragen

Im Berichtszeitraum gingen 30 schriftliche Beschwerden sowie 43 Informationsanfragen unterschiedlicher Art ein, die von der Aufsichtsbehörde bearbeitet wurden. Beschwerden bzw. Anfragen, die in ihrer Zuständigkeit andere Bundesländer betrafen, wurden weitergeleitet. Telefonische Anfragen wurden nicht gesondert erfaßt.

Unter Punkt 2.3 werden nähere Ausführungen zu einigen Beschwerden gemacht.

2. Kontrolltätigkeit der Aufsichtsbehörde

2.1 Übersicht über die geprüften Unternehmen

Im Berichtszeitraum hat die Aufsichtsbehörde bei 10 Unternehmen, die im Register eingetragen sind, Prüfungen im Rahmen der regelmäßigen Überwachung des Datenschutzes nach § 38 Abs. 2 BDSG durchgeführt.

Wie auch im zurückliegenden Berichtszeitraum waren keine gravierenden Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen zu verzeichnen.

Einzelne Unternehmen, die Datenverarbeitung im Auftrag durchführen, mussten auf das Erstellen schriftlicher Verträge (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BDSG) sowie die Verpflichtungserklärungen nach § 5 BDSG hingewiesen werden. Muster für eine Verpflichtungserklärung wurden durch die Aufsichtsbehörde überreicht.

Bei einem Unternehmen musste bemängelt werden, dass kein betrieblicher Datenschutzbeauftragter (§ 36 Abs. 1 BDSG) bestellt wurde. Dies wurde kurzfristig durch das Unternehmen nachgeholt.

Bei einem weiteren Unternehmen wurde festgestellt, dass eine Firmenumwandlung vollzogen wurde, ohne die Aufsichtsbehörde davon in Kenntnis zu setzen. Es erfolgte keine Abmeldung der alten Firma und auch keine Neuanmeldung der neuen Firma. Da jedoch die Inhaberin die Gleiche geblieben war, wurde diese bei der Besichtigung nachträglich über ihre Pflichten belehrt (§ 32 Abs. 2 BDSG).

2.2 Zusammenarbeit mit den Firmen und den betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Überwiegend verläuft die Zusammenarbeit mit den Unternehmen und deren betrieblichen Datenschutzbeauftragten kooperativ.

Ausgehend von ihren Aufgaben in § 37 BDSG haben die betrieblichen Datenschutzbeauftragten den umfassenden gesetzlichen Auftrag, die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz sicher zu stellen.

Im Rahmen der Tätigkeit der Aufsichtsbehörde werden die Kontakte zu den Unternehmen und damit auch zu ihren betrieblichen Datenschutzbeauftragten immer auch dazu genutzt, die Motivation für die Erhöhung des Datenschutzniveaus zu stärken und zu fördern, Fragen zu beantworten oder Probleme zu erörtern.

Es ist sicher unbestritten, dass "Datenschutz" nicht nur eine gesellschaftspolitische Anforderung sondern auch ein zunehmend wichtiger Qualitäts- und Wettbewerbsfaktor ist. Aus diesem Grunde liegt es im unternehmerischen Interesse, das Datenschutzniveau innerhalb der Unternehmen im Rahmen eines entsprechenden Kosten/Nutzenverhältnisses zu erhöhen.

2.3 Schwerpunkte aus den Beschwerden und Anfragen

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Aufsichtsbehörde ist die Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen von Bürgern. Auch in diesem Berichtszeitraum gingen wieder etliche Eingaben ein.

Im folgenden Abschnitt werden einige interessante Probleme aus Beschwerden kurz ausgeführt.

"Datenerhebungen von Versicherungen"

Im Berichtszeitraum gingen mehrere Beschwerden zu einer Versicherung ein, die KfZ-Versicherungen anbietet.

Hier wurden im Vorfeld u.a. folgende Fragen gestellt: Seit wann wohne man unter genannter Adresse, wie ist die Entfernung zur Arbeit, seit wann ist man bei seinem Arbeitgeber beschäftigt und seit wann besitzt man den Führerschein.

In der Anlage zum Antrag wird unter der Ehegattenregelung (Voraussetzung: Halter und Versicherungsnehmer sind identisch) folgendes abverlangt:

- "- Führerscheinkopie der Person der Führerscheininhaberliste, die den Führerschein zuletzt erworben hat
- Kopie der Heiratsurkunde
- Kopie der Beitragsrechnung bzw. Police der letzten KfZ-Versicherung ihres Erstfahrzeuges
- Kopien der Fahrzeugscheine aller PKW im Haushalt, soweit nicht bei dieser Versicherung versichert."

Unter den Zusatzvereinbarungen zwischen der Versicherung und dem Versicherungsnehmer wird unter

Punkt 1: Individuelle Risikomerkmale des Versicherungsnehmers, der im Haushalt lebenden Führerscheininhaber und der weiteren Fahrzeugnutzer folgendes abgefragt:

- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Ausstellungsdatum des Führerscheins
- Beschäftigungsbeginn beim gegenwärtigen Arbeitgeber

Die erbetene Stellungnahme der Versicherung fiel folgendermaßen aus. Die Versicherung bezieht zur Prämienberechnung - neben den klassischen Merkmalen zum Fahrzeug, zur Schadensfreiheits- und Regionalklasse - ebenso die individuellen Risikomerkmale aller berechtigten Fahrzeugführer und Führerscheininhaber des Haushaltes ein. Diese Angaben würden benötigt, um den Interessenten ein persönlich auf ihre Situation zugeschnittenes Angebot erstellen zu können.

Es werden somit nach den Ausführungen der Versicherung nur Daten erhoben und gespeichert, die tatsächlich für die Anbahnung eines Versicherungsverhältnisses erforderlich sind (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BDSG).

Im konkreten Fall wurde zugesichert, dass alle Daten bei dem Nichtzustandekommen bzw. bei Beendigung des Vertrages aus der Datenbank gelöscht werden.

"Persönliche Wahlwerbung einer Partei"

In einem anderen Fall wurde die Aufsichtsbehörde über eine persönliche Wahlwerbung einer Partei informiert. Der Petent wollte geprüft wissen, ob seine Daten nach der Wahl vernichtet worden seien.

Exkurs:

Die kreisfreien Städte als Meldebehörden und Landkreise als Sonderaufsichtsbehörden für das Meldewesen wurden durch das Innenministerium in einem Rundschreiben über die Widersprüche gegen Auskünfte nach § 33 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) näher informiert.

Gemäß § 33 Abs. 1 BbgMeldeG darf die Meldebehörde Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den 6 der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 (einfache Melderegisterauskunft) bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Der Betroffene hat das Recht, dieser Datenweitergabe zu widersprechen (§ 33 Abs. 6 BbgMeldeG). Widersprüche können jederzeit vom Einwohner erhoben und von der Meldebehörde verarbeitet werden. Diese gelten immer unbefristet bis zum Widerruf. Widersprüche nach § 33 Abs. 6 BbgMeldeG sind daher von den Meldebehörden

- ohne Begründung und jederzeit entgegenzunehmen und zu verarbeiten,
- unbefristet in das Melderegister einzugeben.

Der Petent bedauerte in seiner Beschwerde selbst, bei der Meldestelle selbst keinen Widerspruch eingelegt zu haben.

Die Stellungnahme der Partei fiel nach einem Erinnerungsschreiben kurz und knapp aus. Es wurde um Übersendung einer Kopie des Beschwerdeschreibens gebeten, erst dann könne man der Aufsichtsbehörde antworten. Danach ging der Aufsichtsbehörde eine Stellungnahme zu, in der bestätigt wurde, dass unmittelbar nach der Wahl sämtliche zur Wahl aktivierten Adressen sofort der Registratur entnommen und vernichtet bzw. gelöscht wurden.

Im Nachhinein ging noch eine persönliche Stellungnahme des Parteivorsitzenden dieser Partei ein, in welcher er mitteilte, dass die Partei in mehreren Kommunen von der im Brandenburgischen Meldegesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht habe, von den Meldebehörden für Zwecke der Wahlwerbung die Namen und Anschriften von Wahlberechtigten bestimmter Altersgruppen zu erhalten, um diese im Wahlkampf anzuschreiben. Die Auskünfte seien dem Gesetz entsprechend gelöscht worden. Auch im Falle des Petenten sei eine unverzügliche Löschung durchgeführt worden.

Es wurde versichert, dass diese Adressen zu keinem Zeitpunkt in die Adressbestände der Partei aufgenommen wurden und die überlassenen Disketten bzw. Listen vernichtet wurden.

"Angebot von Fachkräften"

In einem weiteren Fall wurde Beschwerde geführt über ein Angebot von insgesamt 44 Fachkräften mit persönlichen Daten.

Firma A hatte sich fernmündlich an Firma B gewandt, um von dort Fachpersonal für Firma A anzufordern. Firma B hat sich zunächst fernmündlich vorgestellt und im Anschluss entsprechend der Bitte allgemeine Unternehmensdaten in schriftlicher Form zugesandt.

Von Firma B wurden Unterlagen übersandt, in denen die einzelnen Mitarbeiter vorgestellt wurden. Eine Fülle von Daten mit personenbezogenen Informationen (Name, Geburtsdatum, Familienstand, Ausbildung, Zusatzausbildung sowie Berufserfahrung, besondere Kenntnisse sowie Einsätze bei der Firma) wurden großzügig bekanntgegeben.

Im Anschreiben zum Angebot wurden des Weiteren die einzelnen Verrechnungssätze für die einzelnen Berufsgruppen aufgeschlüsselt.

Daraufhin wurde eine Stellungnahme von der Firma B abgefordert, die folgendermaßen ausfiel:

Es wurde dargelegt, dass beim Einstellungsgespräch die Mitarbeiter über das Vorgehen in Kenntnis gesetzt worden seien. Es gehöre zum Standard, dass Kundenfirmen u.a. auch über die Qualifikation der Mitarbeiter, die künftig zum Einsatz kommen sollen, informiert sein möchten. Diese Informationen würden in Form von Resümees zur Verfügung gestellt.

Die Aufsichtsbehörde übersandte Firma B daraufhin einen nochmaligen Hinweis auf den § 4 Abs. 1 und 2 BDSG -Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung- sowie auf § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG -Datenspeicherung, -übermittlung und -nutzung für eigene Zwecke-. Es wurde erneut um Stellungnahme gebeten.

Die Firma B sicherte in ihrem Antwortschreiben zu, dass in Zukunft bei den Resümees auf das Geburtsdatum sowie den Familienstand der Mitarbeiter verzichtet werde. Man werde sich auf Informationen zur Qualifikation, der Berufserfahrung und der Einsätze in der Firma beschränken.

"Spanner-TV im Plattenbau"

Am 29.3.1999 wurde in einer Zeitung ein Artikel mit der Überschrift "Spanner-Auge im Plattenbau" veröffentlicht. Im Artikel wurde dargelegt, dass in einer Straße einer Stadt nach der Sanierung zur Beobachtung der Hauseingänge winzige Videokameras eingebaut worden seien. Die Bilder der Überwachungskameras sollten eigentlich nur auf dem Monitor des Pfortners erscheinen. Statt dessen seien sie in das Kabelnetz des Hauses eingespeist worden, so dass alle Mieter die Bilder empfangen konnten. Nach Aussagen der Vorsitzenden des Brandenburgischen Mieterbundes, die von der Zeitung zu dem Sachverhalt befragt wurde, würde hier die Privatsphäre und das Persönlichkeitsrecht der Mieter verletzt.

Die Anwälte der zuständigen Gebäudewirtschaft GmbH (Hauseigentümer) führten daraufhin aus, dass das Objekt Stadtpromenade ein weitläufiges Plattenbau-Ensemble mit ausgedehntem Vorfeld sei. Die einzelnen Hauseingänge seien baulich zurückgesetzt und nicht einsehbar. In der Vergangenheit sei es zu Übergriffen auf Hausbewohner und Störfällen in den Objekten gekommen. Aus Sicherheitsgründen habe der Hauseigentümer im Zuge der Rekonstruktion die Installation der Videoanlage in Betracht gezogen. Erst nach erfolgter Ankündigung und Diskussion der Modernisierungsmaßnahmen sei der Einbau vollzogen worden, wobei keine Bedenken bekannt geworden seien. Die kleinen Videokameras seien somit nicht überraschend aufgetaucht. Vor Einbau habe eine positive Reaktion vorgeherrscht.

Das BDSG dient dazu, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 1 BDSG). Davon ausgehend gilt das BDSG für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch nicht-öffentliche Stellen, soweit sie Daten in oder aus Dateien geschäftsmäßig oder für berufliche oder gewerbliche Zwecke verarbeiten oder nutzen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG). In diesem Fall findet das BDSG keine Anwendung, da keine personenbezogenen Daten gespeichert oder genutzt werden. Die derzeitige Rechtslage lässt die Fragen der Videoüberwachung im privaten Bereich offen.

Die Gebäudewirtschaft GmbH habe aus Gründen der Vorsorge trotzdem das Signal der Videokamera vorläufig vom Hausnetz entkoppelt. Das Bild würde nun ausschließlich auf dem Monitor in der Pförtnerloge empfangen werden können. Des Weiteren wurde dargelegt, dass die technische Realisierung einer mieterbezogenen Nutzung der Videoanlage überprüft werde. Danach sollten die Mieter die Videokamera nur noch dann nutzen können, wenn ihre Klingel betätigt wird.

Die Aufsichtsbehörde teilte daraufhin den Anwälten des Unternehmens mit, dass die geäußerten Vorbehalte gegen den Einsatz der Videokameras als ausgeräumt angesehen werden, wenn das Unternehmen so wie beschrieben verfahren werde. Außerdem sollten die Kameras für Besucher des Hauses erkennbar sein bzw. Besucher auf das Vorhandensein von Kameras hingewiesen werden.

"Anbringen von Gaszählern"

In einer weiteren Beschwerde wurde die Anbringung von Gaszählern gerügt. Der Petent führte aus, dass der Vermieter im letzten Jahr eine Veränderung des Gasnetzes in dem Haus, in dem er wohnt, vorgenommen hätte. Dabei seien die Gaszähler nunmehr für jeden frei sichtbar im Kellergang montiert worden. So könne jeder feststellen, wie viel Gas die einzelnen Mieter verbrauchen. Vor der Rekonstruktion seien die Gaszähler in einem verschließbaren Schrank untergebracht und somit gegen Einsichtnahme geschützt gewesen.

Der Petent macht geltend, dass er sich durch die geschilderte Veränderung in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung beschnitten sieht.

Der Geschäftsführer des Unternehmens (Vermieter) teilte mit, dass im Wohnungsbestand umfassende Rekonstruktionsmaßnahmen durchgeführt werden. So würden u.a. auch die Gasanlagen auf den heute üblichen Sicherheitsstandard gebracht. Dabei seien die Vorgaben des jeweiligen Gasversorgers zu beachten. Die Forderungen des Gasversorgers, die Zähl- und Absperrinrichtungen aus Gründen der Sicherheit und des Brandschutzes aus dem Wohnungsbereich herauszunehmen, würde schon seit vielen Jahren bestehen. Ähnlich wie bei den Gaszählern würde auch bei den Elektroenergieanlagen verfahren. Sicherheitsrelevante Aspekte würden dabei die größte Rolle spielen.

In diesem Fall muss eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Auf der einen Seite steht das schutzwürdige Interesse des Betroffenen, demgegenüber steht die Sicherheit aller Hausbewohner, der hier der Vorrang einzuräumen ist.

Der Petent konnte sich mit diesem Zustand nicht zufrieden geben und schlug deshalb vor, anstelle des Namens (bzw. der Etagezuordnung), der derzeit am Gaszähler angebracht ist, ein Schild mit der Kundennummer anzubringen. Anhand der Kundennummer wäre dann seitens der Mieter, Besucher oder anderer Personen kein Rückschluss auf bestimmte Personen mehr möglich. Der Gasversorger könnte aufgrund der Kundennummer die bestimmten Zähler ablesen und die entsprechenden Abrechnungen vornehmen.

Dieser Vorschlag wurde aufgegriffen. Das Unternehmen teilte mit, dass die Gaszählerplätze in diesem Wohnkomplex ausschließlich mit den Kundennummern der Gasversorger beschriftet werden.

"Anzeige des Kontostandes"

Ein Petent wandte sich mit folgendem Problem an die Aufsichtsbehörde. Im Hauptpostamt bestehe jetzt die Möglichkeit, dass man den Kontostand mittels ec-Karte abrufen kann. Der Abruf des Kontostandes sei nur durch das Einführen der ec-Karte möglich. Es erfolge keine PIN- Eingabe, sodass bei Diebstahl es dem Benutzer einfach gemacht würde, denn er könne sehr gut erkennen, ob es sich lohne, das Konto abzuräumen. Außerdem würde der Kontostand in einer Größe angezeigt, die es auch noch in einiger Entfernung stehenden Personen ermögliche, sich über die finanzielle Situation des ec-Kartenbesitzers zu informieren und das teils ungewollt.

Im Schreiben an die betreffende Bank wurde in diesem Zusammenhang auf den § 9 Satz 1 BDSG technische und organisatorische Maßnahmen und dessen Anlage hingewiesen. Nach § 9 Satz 1 BDSG haben öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Die Bank teilte daraufhin mit, dass die Kontostandsabfrage an diesen Bank ec-Geldautomaten eine Erweiterung des Services sei und von der Mehrzahl der Kunden gewünscht wurde. Auf die Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) wurde in diesem Fall verzichtet. Hierbei handele es sich um eine bankenübliche Vorgehensweise.

Die Bankgesellschaft übersandte ein Merkblatt mit den besonderen Bedingungen im Karten-Banking und Bargeld-Service. Hier ist unter Punkt 3 -Service-Leistungen unter (3) folgendes aufgeführt:

"Ferner kann die Karte ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN) verwendet werden:

- c) für Kontostandsabfragen bei Geschäftsstellen der X - AG und der Bank sowie an Geldautomaten der Bank im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten und
- d) zur Benutzung der Kontoauszugsdrucker der Bank. Die Bank ist berechtigt, die Benutzung der Kontoauszugsdrucker von einer besonderen Vereinbarung mit dem Kunden abhängig zu machen."

Die Bank teilte mit, dass der Kunde diese besonderen Bedingungen für dieses Karten-Banking und den Bargeld-Service bei Vertragsabschluss schriftlich anerkennt. Damit basiert die Nutzung der Geldautomaten auf einer vertraglichen Beziehung zwischen dem Petenten und der Bank. Da die Vertragsbedingungen anderer Geschäftsbanken vergleichbare Bedingungen für die Nutzung der Geldautomaten enthalten, sah die Aufsichtsbehörde keine Möglichkeit isoliert die Bank dazu zu bewegen, im Hinblick auf Datensicherheit datenschutzfreundlichere Zugangsvoraussetzungen für die Abfrage des Kontostandes zu schaffen.

Bezüglich der Größe der Zeichen auf dem Bildschirm verwies die Bank darauf, dass die Problematik eingehend geprüft worden sei. Formatänderungen wurden von der Mehrheit der Kunden nicht gewünscht. Hier wurde eindringlich auf den ausreichenden Diskretionsabstand zu anderen Kunden hingewiesen.

Die Aufsichtsbehörde kann entsprechend der gegenwärtigen Rechtslage nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen § 9 Bundesdatenschutzgesetz, dessen Anlage technisch-organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten enthält, die Anordnungen treffen.

3. Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder

3.1 Schwerpunkte aus der Sitzung der Arbeitsgruppe "Auskunfteien" in Stuttgart

Im Berichtszeitraum ist die Arbeitsgruppe Auskunfteien, die erstmals zusammen mit der ehemaligen Arbeitsgruppe Schufa tagte, in Stuttgart zusammen gekommen. Die Schwerpunkte der Beratung sollen nachstehend kurz dargestellt werden.

- Die Arbeitsgruppe und die Schufa haben Einvernehmen darüber erzielt, dass Wohnungsunternehmen testweise die Möglichkeit erhalten sollen, am Schufa-B-Auskunftsverfahren teilzunehmen. Dieses Auskunftsverfahren beschränkt sich auf die Übermittlung von Daten über die nicht vertragsgemäße Abwicklung von Vertragsverhältnissen und gerichtliche Vollstreckungsmaßnahmen. Der Test wurde auf Hamburg beschränkt und sollte für die Zeitdauer von ca. sechs Monaten durchgeführt werden.

Ziel des Testverfahrens war es zu ermitteln, ob durch das Angebot einer Teilnahme der Wohnungsunternehmen am Schufa-Verfahren eine erhebliche Verringerung der Zahl der erteilten Eigenauskünfte zu erreichen ist. Weiterhin sollte festgestellt werden, ob dadurch die Zahl der Beschwerden Betroffener zurückgeht. In der Vergangenheit waren Wohnungssuchende immer wieder aufgefordert worden eine Schufa Selbstauskunft ihrem potentiellen Vermieter vorzulegen. Da eine sogenannte Selbstauskunft nach § 34 BDSG neben den in einer Auskunft im sogenannten B-Verfahren enthaltenen Negativdaten über einen Betroffenen eine Reihe weiterer Daten enthält, die in keinem Fall für den Abschluss eines Mietvertrages erforderlich sind, kann der Test dazu führen, dass eine datenschutzgerechtere Lösung auf Dauer gefunden wird.

Bevor eine Auskunft eingeholt wird, muss ein Mietbewerber selbstverständlich vorher eine Einwilligungsklausel unterzeichnen, andererseits erhält die Schufa im Gegenzug von den Vermietern Forderungen ab Mahnbescheid aus dem Mietverhältnis zur Einstellung in ihren Datenbestand gemeldet.

- Sowohl auf ihrer Homepage, als auch in ihrem Merkblatt informiert die Schufa über das von ihr praktizierte Scoring-Verfahren. Beim Score-Verfahren schließt man aus Erfahrungswerten der Vergangenheit auf gleichartige Ereignisse in Gegenwart und Zukunft. Es beruht auf der Grundlage statistisch-mathematische Analyseverfahren. Streitpunkt zwischen der Schufa und den Aufsichtsbehörden ist, ob den Betroffenen bei Geltendmachung ihres Anspruches auf Auskunft auch der Score-Wert mitzuteilen ist. In die offengebliebene Diskussion könnte noch einmal Bewegung kommen, wenn der Bundesgesetzgeber das BDSG novelliert hat und in dessen Folge auch Artikel 15 der EG-Datenschutzrichtlinie in das BDSG übernommen hat, wonach verhindert werden soll, dass keine Person rechtlichen Folgen unterworfen sein soll, die ausschließlich auf Grund einer automatisierten Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergeht. Außerdem soll sich der Auskunftsanspruch der Betroffenen zukünftig auch auf den logischen Aufbau der automatisier-

ten Verarbeitung der sie betreffenden Daten zumindest im Fall automatisierter Entscheidungen in Umsetzung des Artikels 12 der EG-Datenschutzrichtlinie erweitert werden.

- Des Weiteren beschäftigte sich die Arbeitsgruppe mit dem Aufbau zweier neuer Auskunftsteien, die beide bundesweit operieren wollen.

- Außerdem befasste man sich in der Sitzung anhand zweier vom Land Brandenburg dargelegter Einzelfälle mit Anregungen an den Bundesgesetzgeber aus der Sicht der Arbeitsgruppe, um die Betroffenenrechte im BDSG im Verhältnis zu Auskunftsteien zu stärken. In dem einen Fall erhalten die Betroffenen, weil sich die Auskunftstei dem Wortlaut nach auf die Ausnahmevorschrift des § 33 Abs. 2 Nr. 5 BDSG berufen kann, keine Benachrichtigungen über die erstmalige Übermittlung der zu ihrer Person gespeicherten Daten. Die Auskunftstei löscht erteilte Auskünfte innerhalb von drei Monaten ausnahmslos auf ihrem Rechner und hält danach nur noch Ausdrücke hiervon in Papierform vor. In dem anderen Fall läuft der Auskunftsanspruch der Betroffenen ins Leere, weil zwei Auskunftsteien/Detekteien in der Weise miteinander kooperieren, dass eine für die Auskunftsbeschaffung zuständig ist und die andere die Auskunft gegenüber dem Anfragenden erteilt. Bei der Detektei/Auskunftstei, die die Daten erhebt, werden die Daten, und somit auch die Herkunft der Daten, nicht gespeichert, sondern nur in einen Bericht gegenüber der Zweitauskunftstei eingestellt, sodass bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Daten der Betroffene keine Auskunft über die Herkunft der Daten erhalten kann, obwohl dies das Gesetz grundsätzlich vorsieht. Zwar kann dieses Problem teilweise über eine Anordnung nach § 38 Abs. 5 BDSG behoben werden, gleichwohl wurde angeregt, dass das Land Brandenburg hinsichtlich beider Fälle gegenüber dem Bundesgesetzgeber initiativ wird.

3.2 Besondere Beratungsthemen des Düsseldorfer Kreises

3.2.1 Elektronische Häuser- und Gebäudekarte

Anknüpfend an die Darlegungen im letzten Bericht der Aufsichtsbehörde ("Siebenter Bericht der Landesregierung ...", Drs. 2/6505, S. 17, Nr. 3.2.1) zu diesem Thema, soll nachfolgend auf die inzwischen ergangene Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Erstellung und weiteren Nutzung dieser elektronischen Häuser- und Gebäudekarte eingegangen werden.

Nach Einschätzung der zuständigen Aufsichtsbehörde verstößt die Erstellung und kommerzielle Nutzung der Foto-Datenbank durch den Tele-Info-Verlag mit Sitz in Niedersachsen derzeit nicht gegen datenschutzrechtliche Vorschriften.

Zwar handele es sich hierbei um die Verarbeitung personenbezogener Daten; der Geltungsbereich des BDSG sei jedoch nicht berührt, weil insbesondere eine automatisierte Auswertung der Datenbank nach Straße und Hausnummer der Gebäude nicht möglich sei.

Die Aufsichtsbehörde wies allerdings darauf hin, dass sich die Rechtslage nach der Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie im BDSG ändern werde. Dann müsse eine Abwägung der Interessen der Betroffenen mit denen der Firma vorgenommen werden.

3.2.2 Arbeitsgruppe "Internationaler Datenverkehr"

Die datenschutzrechtliche Bewertung internationaler Datenflüsse wirft immer wieder schwierige Rechtsfragen auf.

Aus diesem Grunde hat der "Düsseldorfer Kreis", das Gremium der Obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich, bereits 1989 eine Arbeitsgruppe "Internationaler Datenverkehr" unter dem Vorsitz Berlins gegründet, in dem diese Fragen beraten und möglichst einer einheitlichen Lösung zugeführt werden sollen.

In dieser Arbeitsgruppe, die zweimal im Jahr tagt, ist auch die Aufsichtsbehörde des Landes Brandenburg Mitglied.

Im Berichtsjahr war u.a. die Problematik der Datenübermittlung innerhalb internationaler Konzerne ein wichtiges Beratungsthema.

Ein Arbeitskreis "Datenweitergabe ins Ausland" des ERFA-Kreises, in dem sich betriebliche Datenschutzbeauftragte internationaler Konzerne und Vertreter der Aufsichtsbehörde Baden-Württembergs zusammengeschlossen haben, verfolgt z.B. das Ziel, konzerninterne Datenschutz-Regelwerke zu schaffen (sogenannte "Codes of conduct"). Damit sollen Anforderungen an Datenübermittlungen oder Kategorien von Datenübermittlungen sowie Standardvertragsklauseln so konkret definiert werden, dass Konflikte mit dem BDSG bzw. der EU-Richtlinie tunlichst ausgeschlossen werden. Zu diesem Zweck wird eine möglichst weitgehende Konkretisierung in Übereinstimmung mit den genannten Rechtsvorschriften angestrebt. Seinen Sinn erfüllt ein solches Regelwerk aus der Sicht der Aufsichtsbehörden allerdings nur, wenn es die Erteilung von Genehmigungen nach Art. 26 Abs. 2 der EU-Richtlinie bzw. § 4 c Abs. 2 der vorgesehenen Neufassung des BDSG in allgemeiner Form ermöglicht und im Einzelfall weitestgehend entbehrlich macht.

Die Bestrebungen, bei internationalen Konzernen weltweit geltende einheitliche Datenschutz-Regelwerke zu schaffen, wird von den Arbeitsgruppenmitgliedern grundsätzlich begrüßt.

Zum möglichen Umfang eines Verzichts auf Einzelgenehmigungen bei Datenübermittlungen in Drittländer mit unzureichendem Datenschutzniveau gibt es in der Arbeitsgruppe jedoch noch kein einheitliches Meinungsbild.

Die Arbeitsgruppe "Internationaler Datenverkehr" wird sich weiter mit der Angelegenheit befassen.

3.2.3 Arbeitsgruppe "Telekommunikation, Tele- und Mediendienste"

Die unter der Leitung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Akteneinsicht stehende Arbeitsgruppe befasste sich unter anderem mit dem Thema "Erstellung von Nutzerprofilen mittels Cookies". Über die auf den Rechnern abgelegten Cookies können Nutzerprofile erstellt werden. Die Arbeitsgruppe wie auch der Düsseldorfer Kreis vertritt die Auffassung, dass die in den Cookies abgelegten Identifikationsnummern sogenannte Pseudonyme im Sinne des Tele-Dienste-Datenschutz Gesetzes (TDDSG) sind.

4. Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (LDA)

Auch 1999 wurden die seit 1998 regelmäßig bis zu viermal im Jahr stattfindenden Gespräche zwischen dem LDA und der Aufsichtsbehörde fortgesetzt.

Hierbei werden beiderseitig interessierende Fragestellungen erörtert und gegebenenfalls gemeinsame Vorgehensweisen abgestimmt.

Dies wird auch in Fällen so gehandhabt, zu dem beide Seiten zunächst eine differenzierte Rechtsauffassung haben.

Die Zusammenarbeit verläuft überwiegend kooperativ und unproblematisch.

5. Stand der Novellierung des BDSG

Im Berichtsjahr haben sich die für die Datenschutzgesetzgebung zuständigen Referenten der Länder getroffen, um noch einmal gegenüber dem Bund ihre Änderungswünsche zum Referentenentwurf für eine Änderung des BDSG abzustimmen. Inwieweit letztlich der Bund diese Anregungen aufgreifen wird, kann leider immer noch nicht berichtet werden, da die Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung über den Gesetzentwurf noch nicht abgeschlossen sind. Nunmehr wird damit gerechnet, dass das förmliche Gesetzgebungsverfahren -Einbringung des Gesetzentwurfs im Bundesrat - im Monat September beginnt.

Ziel der Länder ist es :

- Meldepflichten der Unternehmen gegenüber den Aufsichtsbehörden auf ein Mindestmaß zu beschränken,
- zu erreichen, dass die Aufsichtsbehörden möglichst keine Vorabkontrollen für die Betriebe durchzuführen haben und
- zu erreichen, dass das BDSG keine Vorgaben für die Einrichtung und Ausgestaltung der Aufsichtsbehörden enthält.

Im Übrigen ist schon jetzt absehbar, dass der Bund beabsichtigt, noch im Laufe der jetzigen Legislaturperiode eine umfassende Novellierung des BDSG im Hinblick auf die technische Entwicklung vorzunehmen.